

Haftung und Verantwortung im Arbeitsschutz

**Alfons Holtgreve
c/o GUV Hannover/
Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel.: 0511/8707-225
e-mail: alfons.holtgreve@guvh.de**



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Haftung und Verantwortung im Arbeitsschutz

1. Arbeitsrechtliche Vorschriften
(Exkurs in die Betriebssicherheitsverordnung)

2. Haftung und Verantwortung
 - unter berufsgenossenschaftlichen Gesichtspunkten
(Regreß)

 - unter straf-/owi-rechtlichen Gesichtspunkten
(StGB, strafrechtl. Vorschriften in den einschlägigen Ge-
setzen und Verordnungen)



Haftung und Verantwortung im Arbeitsschutz

3. Unterstützende Maßnahmen für die Verantwortlichen
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Betriebsarzt
 - Sicherheitsbeauftragte
 - zust. Behörden (Gewerbeaufsicht/Berufsgenossenschaft)

4. Organisation



Staatliches Recht

Sozialer Arbeits- schutz

ArbZG
JarbSchG
MuSchG

technischer Arbeitsschutz

GewO

ArbSchG

- BetrSichhV
- PSA-BV
- LasthV
- BildArbplV
- BaustellV
- BiostoffV
- *ArbStättV*

ChemG

- GefStoffV
- ChemVerbV



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Staatliches Recht

technischer Arbeitsschutz - Fortsetzung -

GPSG (*neu, faßt GSG u. ProdSG
zusammen*)
- MaschV

ASiG



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Autonomes Recht der gesetzlichen Unfallversicherung

sozialer
Arbeits-
schutz

technischer
Arbeitsschutz

entfällt

SGB VII
- Unfallverhütungsvorschriften



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Betriebsicherheitsverordnung

Betriebsicherheitsverordnung und andere neue gesetzliche Regelungen im Bereich "Arbeitssicherheit"

Im Rahmen der "Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit - und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes" wurden verschiedene bisherige Gesetze zusammengefasst u./o. auf Grund von bisher nicht umgesetzten Europ. Richtlinien geändert/erweitert.



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Betriebsicherheitsverordnung

Ersatz (außer Kraftsetzung) der folgenden nationalen Verordnungen für *überwachungsbedürftige* Anlagen:

Verordnung über Gashochdruckleitungen

Dampfkesselverordnung

Druckbehälterverordnung

Aufzugsverordnung

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten
Bereichen

Acetylenverordnung

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Getränkeschankanlagen Verordnung

Kostenverordnung zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Betriebsicherheitsverordnung

Ersatz (außer Kraftsetzung) der folgenden nationalen Verordnungen für den Betrieb von Anlagen :

- Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV)



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Betriebsicherheitsverordnung

Aufbau der BetrSichV:

- Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
- Zweiter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel
- Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen
- Vierter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

- Anhänge:
 - Mindestvorschriften für Arbeitsmittel
 - Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln
 - Zoneneinteilung von explosionsgefährdeten Bereichen
 - Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können



Betriebssicherheitsverordnung

Aufbau der BetrSichV:

Erster Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt „Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel“

- § 3 Gefährdungsbeurteilung** (*Abs. 3 Prüfung*)
- § 4 Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel
- § 5 Bereiche mit explosionsfähigen Atmosphären
- § 6 Explosionsschutzdokument
- § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel
- § 8 Sonstige Schutzmaßnahmen
- § 9 Unterweisung
- § 10 Prüfung der Arbeitsmittel**
- § 11 Aufzeichnungen



Betriebsicherheitsverordnung

Aufbau der BetrSichV:

Dritter Abschnitt „Besondere Vorschriften für überwachungsbed. Anlagen“

- § 12 Betrieb
- § 13 Erlaubnisvorbehalt
- § 14 Prüfung vor Inbetriebnahme
- § 15 Wiederkehrende Prüfung
- § 16 Angeordnete außerordentliche Prüfung
- § 17 Prüfung besonderer Druckgeräte
- § 18 Unfallanzeige
- § 19 Prüfbescheinigungen
- § 20 Mängelanzeige
- § 21 Zugelassene Überwachungsstellen
- § 22 Aufsichtsbehörden für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes
- § 23 Innerbetrieblicher Einsatz ortsbeweglicher Druckgeräte



Betriebssicherheitsverordnung

Aufbau der BetrSichV:

Vierter Abschnitt „Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften“

- § 24 Ausschuß für Betriebssicherheit
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Straftaten
- § 27 Übergangsvorschriften



Betriebssicherheitsverordnung

§ 3 (3) BetrSichV „Prüfung“

- Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und **Fristen** zu ermitteln.
- Der **Arbeitgeber** hat zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die diese Prüfungen durchführen.



Betriebssicherheitsverordnung

§ 10 BetrSichV „Prüfung“

- Absatz 1 regelt die Prüfung von Arbeitsmitteln, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängig sind (z.B. Gerüste). Allerdings nur dahingehend, daß nach jeder Montage eine Prüfung durchzuführen ist.
- Absatz 2 regelt die Prüfung von Arbeitsmitteln allgemein und zwar derart, daß Art, Umfang und Frist der Prüfung im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln ist. Darüber hinaus sind die außerordentlichen Prüfungen hier geregelt; was wiederum außerordentliche Ereignisse sind, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- Absatz 3 regelt die Prüfungen nach sicherheitsrelevanten Instandhaltungsarbeiten.



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Betriebssicherheitsverordnung

§§ 14 ff BetrSichV „Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen“

Nur „Zugelassene Überwachungsstellen“ (ZÜS) dürfen Prüfungen vornehmen
Zentrale Akkreditierung + Benennung durch Bundesland

Nach 6 Monaten hat der Betreiber die zuständige Behörde (GAA) über die
Prüffristen zu informieren

Die Prüffristen müssen im Benehmen mit einer „Zugelassene Überwachungsstellen“ (ZÜS) festgelegt sein

Überwachungsbedürftige Altanlagen

Anwendung

ab 01.01.2008

Anlagen nach Maschinenrichtlinie

ab 01.01.2006



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Betriebssicherheitsverordnung

Anmerkungen zu den Veränderungen des Arbeitsschutzrechts

- Paradigmenwechsel von staatlich konzessionierten Monopolisten hin zur „Betreiberverantwortung“

Erhöhter Aufwand für Betreiber

- Auswahl der zugelassenen Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen)
- Ermittlung, welche Anlagen nach welchem Regelwerk zu prüfen sind
- Erhöhte Haftungsrisiken (§831 BGB)

Chancen

- Einbindung in bereits vorhandene Managementsysteme
- Einbindung in bereits vorhandenen Wartungsintervalle
- Anmerkung: Die Prüffristen der geltenden Verordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen können grundsätzlich übernommen werden



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Folgen bei Mißachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften

- aus berufsgenossenschaftlicher Sicht

Ersatzanspruch

Die Berufsgenossenschaft hat die Möglichkeit bei grob-fahrläsigen und vorsätzlichen Verstößen Ersatzansprüche ggü. dem Verursacher geltend zu machen.

Die Grundlage liegt hier im § 110 SGB VII. Hier werden Ansprüche geltend gemacht, die innerhalb des Betriebes verursacht werden.



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Folgen bei Mißachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften

Beispiele:

- Der Arbeitgeber stellt defekte Gerätschaften (Leitern, Tritte, o.ä.) zur Verfügung.
- Arbeitsräume sind in schlechtem Zustand (Sturzunfälle wegen schlecht ausgeleuchteter Treppen oder defekter Stufen)
- Ein Kollege verletzt einen anderen Mitarbeiter beim Verladen von Materialien.



Folgen bei Mißachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften

Schadenersatz

Eine weitere Möglichkeit ist der Schadenersatz. Dieser wird im Regelfall gegen Dritte bei fahrlässiger Handlung geltend gemacht.

Die Überleitung des Schadenersatzanspruches auf den Sozialversicherungsträger ist in § 116 SGB X niedergelegt. Der Anspruch auf Schadenersatz dagegen ist in den unterschiedlichsten Gesetzen festgelegt:

z.B.:

§ 823 ff BGB (gegen Tierhalter, Gebäudehaftung, etc.)

§ 7 StVG (Straßenverkehr)

§ 1 Produkthaftungsgesetz



Folgen bei Mißachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften

Beispiele:

- Verkehrsunfall auf dem Weg zur Arbeit
- Hund fällt einen Mitarbeiter im Außendienst an
- Ein Mitarbeiter wird bei einer Straßenbahnfahrt verletzt
- Ein aufgebrachter Dritter schlägt einen Mitarbeiter nieder



-aus strafrechtlicher Sicht

Die strafrechtlichen Konsequenzen bei der Mißachtung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften lassen sich aus dem Strafgesetzbuch und den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften ableiten.

§ 13 StGB (Tun durch Unterlassen) - Organisationsverschulden

§ 222 StGB (Fahrlässige Tötung)

§§ 223, 229 StGB (Fahrlässige Körperverletzung)

§ 319 StGB (Baugefährdung) - Bauamt als Bauleiter

§ 323 StGB (unterlassene Hilfeleistung) – Keine Erste Hilfe

**In den Arbeitsschutzvorschriften heißt es sinngemäß:
Wer durch die Mißachtung von Sicherheitsbestimmungen
Leib oder Leben gefährdet kann mit einer Geld- oder
Haftstrafe sanktioniert werden.**

**Bei der strafrechtlichen Beurteilung von Vergehen,
reicht bereits die fahrlässige Handlung aus**



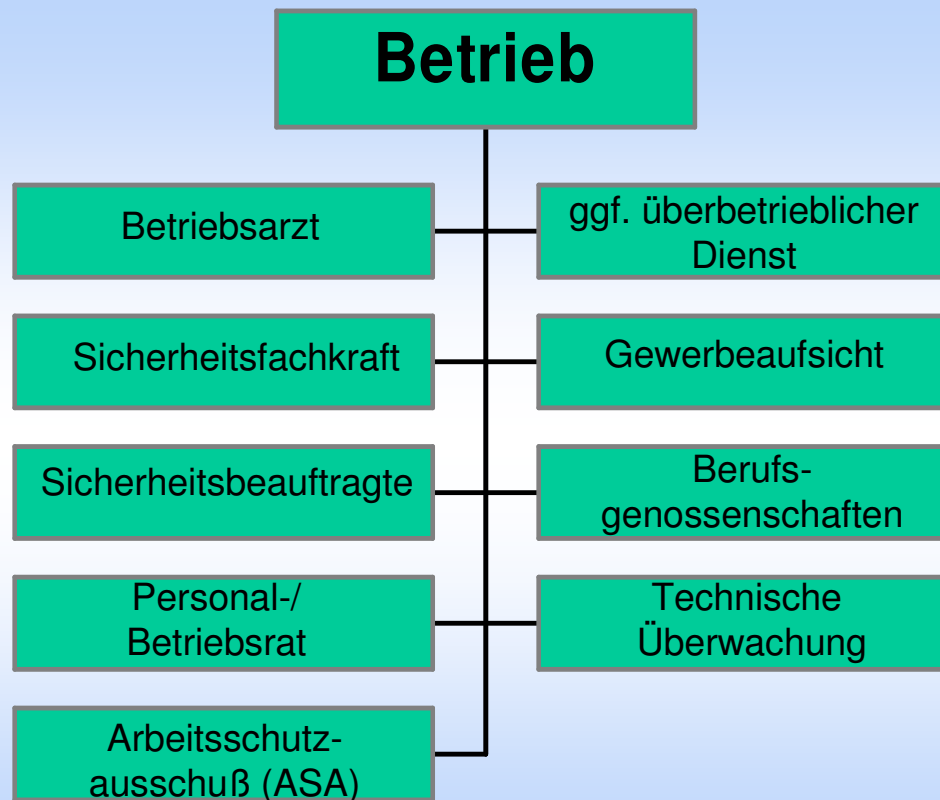
**Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen**

Welche Möglichkeiten haben Sie nun als verantwortliche Führungskräfte im Rahmen Ihrer Fürsorgepflicht den Anforderungen des Arbeitsschutzes gerecht zu werden?

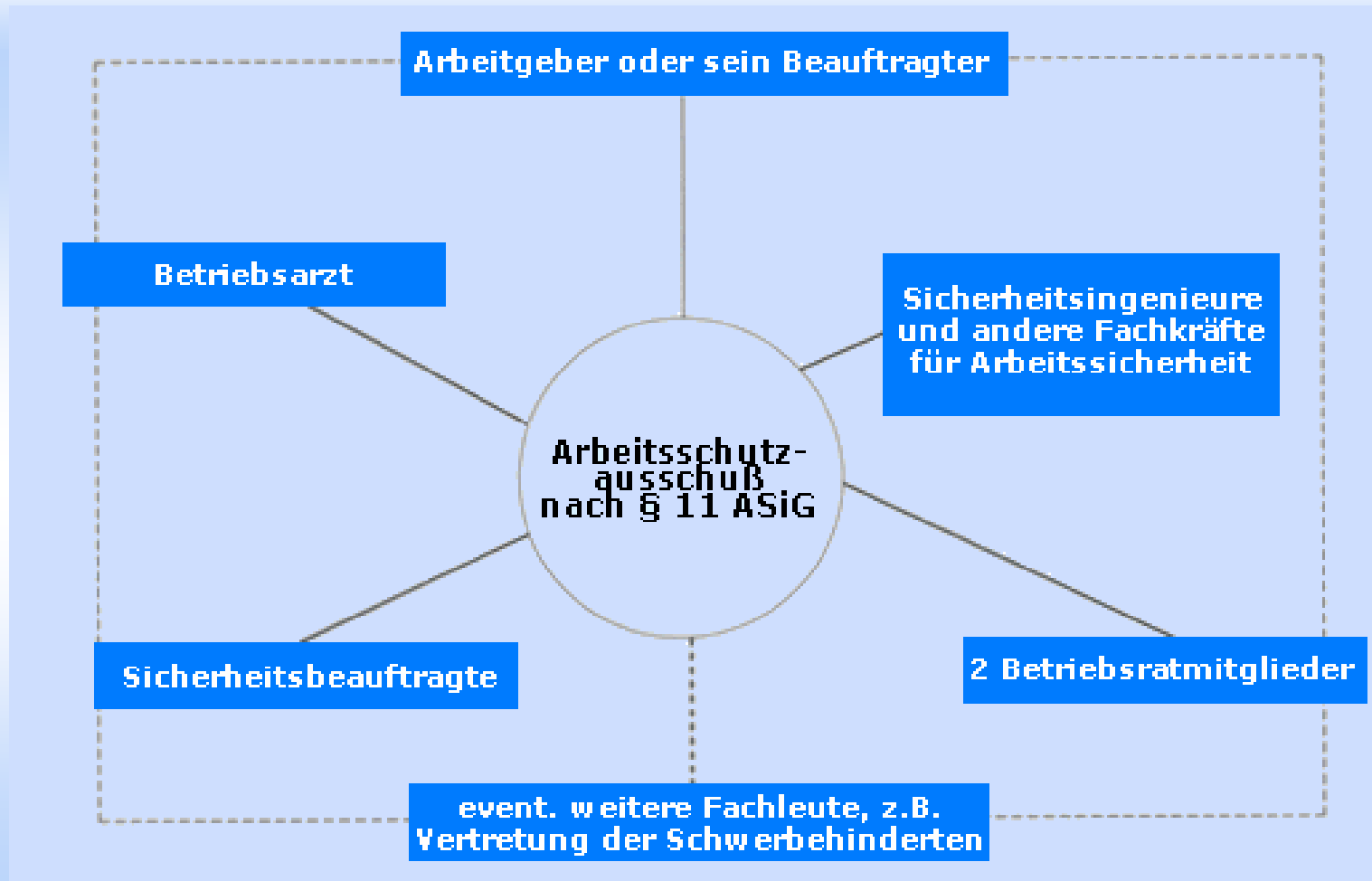


Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Die Berater im Arbeitsschutz



Arbeitsschutzausschuß (ASA)



Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

Herrn/Frau.....
werden für den Betrieb / die Abteilung*).....

der Firma.....

(Name und Sitz der Firma)

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten*)
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen*)
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen*)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen*)

soweit ein Betrag von..... DM nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

.....
.....
.....

..... Ort Datum

..... Unterschrift des Unternehmers Unterschrift des Verpflichteten

*) Nichtzutreffendes streichen



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Aufgaben und Verantwortung der Führungskräfte und der Mitarbeiter

Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend der damit verbundenen

- Aufgaben
- Befugnisse

muß nicht ausdrücklich übertragen werden

Verantwortung für spezielle Aufgaben im Arbeitsschutz, z.B.

- Gefährdungsbeurteilung
- Koordinieren von Arbeiten außerhalb des eigenen Bereiches

muß förmlich übertragen werden



Jeder muß seine Verantwortung konkret kennen



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen

Gefährdungsbeurteilung



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen



**Gedacht ist nicht gesagt,
Gesagt ist nicht gehört,
Gehört ist nicht verstanden,
verstanden ist nicht einverstanden,
einverstanden ist nicht getan,
getan ist nicht beibehalten**
(Konrad Lorenz)



Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover
Landesunfallkasse Niedersachsen